# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Bioenergie Extertal, Steinegger Weg 3, 32699 Extertal (Az.: 52.0018/25/8.6.3.2) beantragt die Änderung der Biogasanlage am Standort durch Änderung, eines Foliengasspeichers, Errichtung eines BHKW sowie weiterer untergeordneter Maßnahmen Die sonstige Betriebsweise bleibt unverändert. Die Nutzfläche bleibt unverändert.

### 2) Antrag

Die Bioenergie Extertal beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2. 8.13 und 9.1.1.1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.2.2, 1.11.1.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.2.2, 1.11.1.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Gemeinde Extertal, die Anlage ist vorhanden und wird auf dem vorhandenen Betriebsgelände erweitert.

Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind nicht zu erwarten.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Die Anlage ist Bestand, insofern erfolgt die Prüfung lediglich im Hinblick auf die Änderung. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

Im Antrag sind Angaben zur UVP-Vorprüfung vorhanden, diese datieren maßgeblich aus dem Jahr 2018. Da sich Daten nicht geändert haben sind diese Daten ausreichend und können sinnvoll in Verbindung gebracht werden mit dem neuen Vorhaben (siehe auch Lageplan 2018 und Lageplan nach Änderung). In Verbindung der Vorhabensbeschreibung kann somit die notwendige Abschätzung durchgeführt werden.

Die Änderung führt zu einer erhöhten Lagermange ans Gas. Das Störfallpotential ändert sich dabei nicht maßgeblich, Auswirkungen über den Standort hinaus sind im Brandfall nicht zu erwarten. Innerhalb des Achtungsabstands ist keine schutzwürdige Bebbauung oder Nutzung vorhanden.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.